

ZH_OBERGERICHT RT190072 vom 28. Mai 2019

ZH Obergericht, 2019-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190072

FR: ZH_OBERGERICHT RT190072 du 28 mai 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT190072 del 28 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 20. März 2019 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) provisorische Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. , Betreibungsamt Zürich 10, Zahlungsbefehl vom 12. Oktober 2018, für Fr. 5'275.35. Im Mehrbetrag wies sie das Rechtsöffnungsgesuch ab (Urk. 14 S. 4, Dispositiv-Ziffer 1).

E. 2

a) Gegen dieses Urteil wandte sich die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) mit Eingabe vom 17. April 2019 an die Vorinstanz und verlangte "nach Menschenrecht einen Anwalt", da sie diesen nicht selber bezahlen könne und sie das "ganze Schreiben nicht verstehe". Unter "PS." enthält die Eingabe die folgende Bemerkung: "und hohlen Sie Das Geld Bei Denen Dich mich Betrogen und mit Gift umbringen + Meinem Sohn die Nase bre- chen liesen damit ich die Schnauze halte 'Ihre Richterfreunde'" (Urk. 13). b) Das Schreiben der Gesuchsgegnerin vom 17. April 2019 wurde von der Vorinstanz zusammen mit den Akten an die Kammer weitergeleitet. Da unklar blieb, ob die Gesuchsgegnerin mit ihrer Eingabe eine Beschwerde oder Aberkennungsklage erheben möchte, wurde der Gesuchsgegnerin mit Schreiben vom 26. April 2019 mitgeteilt, dass einstweilen noch kein Beschwerdeverfahren ange- legt worden sei und dass sie bis zum 10. Mai 2019 mit beigelegtem Antwortblatt mitteilen solle, ob sie Beschwerde erheben oder Aberkennungsklage einleiten wolle. Gleichzeitig wurde der Gesuchsgegnerin mitgeteilt, dass im Falle der Säumnis ein Beschwerdeverfahren eröffnet werde, auf die Beschwerde aber aller Voraussicht nach infolge verspäteter Erhebung nicht eingetreten werden könne (Urk. 15). Dieses Schreiben wurde der Gesuchsgegnerin am 6. Mai 2019 zuge- stellt (Urk. 15, angehefteter Empfangsschein). Innert Frist und bis heute hat sich die Gesuchsgegnerin nicht mehr bei der Kammer gemeldet, so dass das vorlie- gende Beschwerdeverfahren eröffnet wurde.

E. 3

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-12). Da sich die vorliegende Beschwerde als offensichtlich unzulässig erweist, kann vom Einholen

- 3 - einer Beschwerdeantwort der Gesuchstellerin abgesehen werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 4

Das Urteil wurde der Gesuchsgegnerin am 2. April 2019 zugestellt (Urk. 11b). Gemäss Art. 321 Abs. 2 ZPO beträgt die Beschwerdefrist im summarischen Verfahren - und um ein solches handelt es sich vorliegend (vgl. Art. 251 lit. a ZPO) - 10 Tage. Dies wurde in der

Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils auch zutreffend so festgehalten (Urk. 14 S. 4, Dispositiv-Ziffer 6). Die Beschwerdefrist lief daher am Freitag, 12. April 2019, ab. Die Beschwerdeschrift der Gesuchsgegnerin datiert vom 17. April 2019, und sie wurde erst am Donnerstag, 18. April 2019, der Schweizerischen Post übergeben (vgl. Urk. 13, angehefteter Umschlag). Die Beschwerde wurde daher verspätet erhoben (vgl. Art. 143 Abs. 1 ZPO), weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 5

Die Entscheidungsbüher für das vorliegende Beschwerdeverfahren ist ausgehend von einem Streitwert von Fr. 5'275.35 in Anwendung von Art. 48 und Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen.

E. 6

Ausgangsgemäss wird die Gesuchsgegnerin im Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren sind sodann keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin infolge ihres Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels erheblicher Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.